

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 30/2025
(16. Juli 2025)**

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW
(Gebührensatzung DHBW)**

vom 14. Juli 2022

in der geänderten Fassung vom 22. Mai 2024

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 20/2024)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 1, § 2, § 13 Absatz 1, § 14, § 15 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 und § 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 23 des Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 1. Juli 2025 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 3. Juni 2025 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 16. Juli 2025 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderungen des Abschnitt I. Studiengebühren und Gebühren im Zusammenhang mit dem Masterstudium am DHBW CAS	3
Nr. 2	Änderungen des Abschnitt II. Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare an der DHBW	7
Nr. 3	Änderungen des Abschnitt III. Gebühren für die Deltaprüfung und die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	10
Nr. 4	Änderungen des Abschnitt IV. Gebühren für die Einstufungsprüfung	11
Nr. 5	Änderungen des Abschnitt V. Gebühren für außercurriculare Sprachkurse und Sprachprüfungen	11
Nr. 6	Änderungen des Abschnitt VI. Allgemeine Gebühren der DHBW	11
Nr. 7	Änderungen des Abschnitt VII. Gebührenbescheid; Fälligkeit; Stundung und Erlass; Mahngebühren	11
Nr. 8	Änderungen des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen	11
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	12
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	12

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) vom 14. Juli 2022 in der Fassung vom 22. Mai 2024 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 20/2024 vom 22. Mai 2024) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des Abschnitt I. Studiengebühren und Gebühren im Zusammenhang mit dem Masterstudium am DHBW CAS

a) In Abschnitt I. wird § 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

(1) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs Studiengebühren.

(2) Die DHBW verteilt die Studiengebühren in der Regel gleichmäßig über die Regelstudienzeit und erhebt diese pro Semester. ²Jedes Semester ergeht ein Gebührenbescheid.

(3) Zur Zahlung der Studiengebühren ist verpflichtet, wer ein Masterstudium beginnt, ein Masterstudium mit einem Fachsemester fortsetzt oder bei Beendigung des Masterstudiums die Studiengebühren des Masterstudiengangs noch nicht in voller Höhe beglichen hat. ²Auch eine Zulassung zum Masterstudiengang gemäß § 3 Absatz 4 oder 5 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen (Zugangs- und Zulassungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung unter Auflagen begründet die Gebührenpflicht, selbst wenn die Zulassung aufgrund der Nichterfüllung der Auflagen widerrufen wird.

(4) Die DHBW erhebt für das Studium eines Masterstudiengangs eine Anmeldegebühr. ²Zur Zahlung der Anmeldegebühr ist verpflichtet, wer einen Antrag auf Immatrikulation zu einem Masterstudium stellt. ³Die DHBW erhebt die Anmeldegebühr in der Regel mit dem Gebührenbescheid des ersten Fachsemesters.

(5) Für Urlaubssemester erhebt die DHBW keine Gebühren. ²Gleiches gilt für Urlaubssemester, die nach dem Beginn des Semesters beantragt und gewährt werden, sofern noch keine Studien- oder Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden.

(6) Für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in Anspruch nehmen und hierfür beurlaubt sind, erhebt die DHBW während der Beurlaubung eine Gebühr, sofern sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen oder Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ²Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 PflegeZG, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist.

(7) Im Masterstudiengang „Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht“ erhebt die DHBW zusätzlich eine Gebühr für die Zugangsprüfung in Höhe von 70 €. ²Zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.

(8) Für die Bescheinigung über den Erwerb derjenigen Kompetenzen, die dazu berechtigen, gemäß § 36 Absatz 6 LHG die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge“ zu führen, erhebt die DHBW eine Gebühr in Höhe von 165 €.“

- b) In Abschnitt I. wird § 2 gestrichen.
- c) In Abschnitt I. wird der bisherige § 3 zu § 2.
- d) In Abschnitt I. wird § 2 Höhe wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die einschließlich bis zum 30. September 2022 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Sozialwesen	<i>Digitalisierung in der Sozialen Arbeit</i>	6.100 €
	<i>Governance Sozialer Arbeit</i>	6.100 €
	<i>Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft</i>	6.100 €
	<i>Sozialplanung</i>	6.100 €
Technik	<i>Elektrotechnik</i>	18.800 €
	<i>Informatik</i>	16.200 €
	<i>Integrated Engineering</i>	20.200 €
	<i>Maschinenbau</i>	18.800 €
	<i>Wirtschaftsingenieurwesen</i>	18.800 €
Wirtschaft	<i>Accounting, Controlling, Taxation</i>	16.200 €
	<i>Advanced Practice in Healthcare</i>	16.200 €
	<i>Studienrichtung Management & Leadership</i>	9.000 €
	<i>Studienrichtung Health Professional Education</i>	9.000 €
	<i>Studienrichtung Advanced Clinical Practice</i>	9.000 €
	<i>Digital Business Management</i>	16.200 €
	<i>Entrepreneurship</i>	16.200 €
	<i>Finance</i>	16.200 €
	<i>General Business Management</i>	16.200 €
	<i>Marketing</i>	16.200 €
	<i>Master in Business Management</i>	16.200 €
	<i>Master of Business Administration</i>	16.200 €
	<i>Media and Data-driven Business</i>	16.200 €
	<i>Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</i>	16.200 €
<i>Sales</i>	16.200 €	
<i>Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen</i>	20.200 €	
<i>Supply Chain Management, Logistics, Production</i>	16.200 €	

(Fach-)bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
	Wirtschaftsinformatik	16.200 €

(2) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge wird für Studierende, die zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 31. März 2026 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Gesundheit	Advanced Practice in Healthcare	6.500 €
	Intensive Care	6.500 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	6.500 €
	Governance Sozialer Arbeit	6.500 €
	Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit ¹	6.500 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	6.500 €
	Transkulturelle Traumapädagogik	6.500 €
Technik	Bauingenieurwesen	20.000 €
	Elektrotechnik und Informationstechnik ²	20.000 €
	Executive Engineering	32.000 €
	Informatik	17.400 €
	Integrated Engineering	21.000 €
	Maschinenbau	20.000 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	20.000 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	16.900 €
	Data Science and Artificial Intelligence	17.400 €
	Digital Business Management	16.900 €
	Entrepreneurship	16.900 €
	Finance	16.900 €
	General Business Management	16.900 €
	Marketing	16.900 €
	Master of Business Administration	16.900 €
	Media and Data-driven Business	16.900 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	16.900 €
	Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht	19.600 €
	Sales and Negotiation ³	16.900 €
Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen	22.200 €	

¹ Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sozialplanung.

² Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Elektrotechnik.

³ Für Studierende, die bis zum 30. September 2023 immatrikuliert wurden: Masterstudiengang Sales.

	<i>Supply Chain Management, Logistics, Production</i>	16.900 €
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>	17.400 €

(3) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge in den (Fach-)Bereichen Gesundheit und Sozialwesen wird für Studierende, die zwischen dem 1. April 2026 und dem 31. März 2027 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Gesundheit	<i>Advanced Practice in Healthcare</i>	7.200 €
	<i>Intensive Care</i>	7.200 €
Sozialwesen	<i>Digitalisierung in der Sozialen Arbeit</i>	7.200 €
	<i>Governance Sozialer Arbeit</i>	7.200 €
	<i>Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit</i>	7.200 €
	<i>Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft</i>	7.200 €
	<i>Transkulturelle Traumapädagogik</i>	7.200 €

(4) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge in den (Fach-)Bereichen Gesundheit und Sozialwesen wird für Studierende, die ab dem 1. April 2027 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Gesundheit	<i>Advanced Practice in Healthcare</i>	7.700 €
	<i>Intensive Care</i>	7.700 €
Sozialwesen	<i>Digitalisierung in der Sozialen Arbeit</i>	7.700 €
	<i>Governance Sozialer Arbeit</i>	7.700 €
	<i>Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit</i>	7.700 €
	<i>Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft</i>	7.700 €
	<i>Transkulturelle Traumapädagogik</i>	7.700 €

(5) Die Höhe der Studiengebühren für Masterstudiengänge in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft wird für Studierende, die ab dem 1. April 2026 immatrikuliert werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudiengang
Technik	<i>Bauingenieurwesen</i>	20.700 €
	<i>Elektrotechnik und Informationstechnik</i>	20.700 €
	<i>Executive Engineering</i>	32.000 €
	<i>Informatik</i>	19.000 €
	<i>Integrated Engineering</i>	20.700 €

(Fach-)Be- reich	Masterstudiengang	Studiengebühren pro Masterstudi- engang
	Maschinenbau	20.700 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	20.700 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	19.000 €
	Data Science and Artificial Intelligence	19.000 €
	Digital Business Management	19.000 €
	Entrepreneurship	19.000 €
	Finance	19.000 €
	General Business Management	19.000 €
	Marketing	19.000 €
	Master of Business Administration	19.000 €
	Media and Data-driven Business	19.000 €
	Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie	19.000 €
	Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht	21.200 €
	Sales and Negotiation	19.000 €
	Supply Chain Management, Logistics, Production	19.000 €
Wirtschaftsinformatik	19.000 €	

(6) Nach Ausgleich der Studiengebühren für einen Masterstudiengang beträgt die Studiengebühr bis zum 31. März 2026 400 € pro Semester und ab dem 1. April 2026 480 € pro Semester, sofern Lehrleistungen in Anspruch genommen werden oder noch Anmeldungen oder Zulassungen zu den Prüfungsverhältnissen zu erfolgen haben.

(7) Die Anmeldegebühr für Studierende in Masterstudiengängen beträgt für ein Studium, das bis zum 1. Oktober 2025 startet, einmalig 300 € und für ein Masterstudium, das ab dem 1. April 2026 startet, einmalig 400 €.

(8) Bei vorzeitiger Exmatrikulation reduziert die DHBW die Studiengebühren pro Masterstudiengang anteilig.

(9) Die DHBW kann auf Antrag der oder des Studierenden die Studiengebühren anteilig reduzieren.“

Nr. 2 Änderungen des Abschnitt II. Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare an der DHBW

- a) In Abschnitt II. wird der bisherige § 4 zu § 3.
- b) In Abschnitt II. werden in § 3 Absatz 1 die Wörter „sowie für Weiterbildungsseminare“ gestrichen.
- c) In Abschnitt II. werden nach § 3 Absatz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer zugelassen wird. ³Zur Zahlung der Prüfungsgebühr ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.“

d) In Abschnitt II. wird § 3 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die DHBW erhebt Gebühren für Weiterbildungsseminare. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die verbindliche Teilnahmebestätigung erhält.“

e) In Abschnitt II. wird § 3 Absatz 3 gestrichen.

f) In Abschnitt II. wird der bisherige § 5 zu § 4.

g) In Abschnitt II. werden in § 4 die Wörter „240 €“ durch die Wörter „360 €“ ersetzt.

h) In Abschnitt II. wird der bisherige § 6 zu § 5.

i) In Abschnitt II. wird § 5 Absatz 1 gestrichen.

j) In Abschnitt II. wird in § 5 der bisherige Absatz 2 zu Absatz 1.

k) In Abschnitt II. werden in § 5 Absatz 1 die Wörter „ab dem 1. Oktober 2022“ durch die Wörter „bis zum 31. März 2026“ ersetzt.

l) In Abschnitt II. wird in § 5 Absatz 1 die Fußnote 6 gestrichen.

m) In Abschnitt II. wird in § 5 nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung an zusätzlichen Modulen nach § 3 Absätze 4 und 5 der Zugangs- und Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung wird für Veranstaltungen, die ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden unter den Voraussetzungen, dass ein Beratungsprotokoll der Teilnehmerin oder des Teilnehmers vorliegt und die Aufnahme eines Masterstudiums im Beratungsprotokoll dokumentiert ist, wie folgt festgesetzt:

Module des (Fach-)Bereichs	Gebühr je 5 ECTS-LP
Gesundheit, Sozialwesen	250 €
Technik, Wirtschaft	670 €

n) In Abschnitt II. wird § 5 Absatz 4 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Zur Zahlung der Gebühr nach Satz 2 ist verpflichtet, wer sich zur Prüfung anmeldet.“

o) In Abschnitt II. werden in § 5 Absatz 5 nach den Wörtern „615 €“ die Wörter „, sofern diese Module bis zum 31. März 2026 durchgeführt werden.“ eingefügt.

p) In Abschnitt II. wird in § 5 Absatz 5 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme und Prüfung im Modul „Projektarbeit“ mit 15 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) beträgt in den Fachbereichen Technik und Wirtschaft 2.010 € sowie in den (Fach-)Bereichen Sozialwesen und Gesundheit 750 €, sofern diese Module ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden.“

q) In Abschnitt II. werden § 5 Absatz 6 nach dem Wort „wird“ die Wörter „für Zertifikatsprogramme, die bis zum 30. März 2026 durchgeführt werden,“ eingefügt.

- r) In Abschnitt II. wird in § 5 Absatz 6 die Fußnote 7 gestrichen.
s) In Abschnitt II. werden in § 5 Absatz 6 die Wörter

”	Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.370 €	80 €	“
		Digital Business Management	1.370 €	80 €	

durch die Wörter

”	Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.370 €	80 €	“
		Data Science and Artificial Intelligence	1.400 €	80 €	
		Digital Business Management	1.370 €	80 €	

ersetzt.

- t) In Abschnitt II. werden in § 5 Absatz 6 die Wörter „* HINWEIS: Die Teilnahme- beziehungsweise Prüfungsgebühr ist an die Anzahl an ECTS-LP des Moduls geknüpft, das heißt die Gebühr für Module mit 15 ECTS-LP ergibt sich als dreifacher Wert der Gebühr für Module mit 5 ECTS-LP laut Tabelle“ gestrichen.
u) wird nach § 5 Absatz 6 folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau wird für Zertifikatsprogramme, die ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden, wie folgt festgesetzt:

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Gebühr je 5 ECTS-LP
Gesundheit	Advanced Practice in Healthcare	550 €
	Intensive Care	550 €
Sozialwesen	Digitalisierung in der Sozialen Arbeit	550 €
	Governance Sozialer Arbeit	550 €
	Planung und Koordination in der Sozialen Arbeit	550 €
	Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft	550 €
	Transkulturelle Traumapädagogik	550 €
Technik	Bauingenieurwesen	1.740 €
	Elektrotechnik und Informationstechnik	1.740 €
	Executive Engineering	2.340 €
	Informatik	1.570 €
	Integrated Engineering	1.740 €
	Maschinenbau	1.740 €
	Wirtschaftsingenieurwesen	1.740 €
Wirtschaft	Accounting, Controlling, Taxation	1.570 €
	Data Science and Artificial Intelligence	1.570 €
	Digital Business Management	1.570 €

(Fach-)Bereich	Module des Zertifikatsprogramms	Gebühr je 5 ECTS-LP
	<i>Entrepreneurship</i>	1.570 €
	<i>Finance</i>	1.570 €
	<i>General Business Management</i>	1.570 €
	<i>Marketing</i>	1.570 €
	<i>Master of Business Administration</i>	1.570 €
	<i>Media and Data-driven Business</i>	1.570 €
	<i>Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie</i>	1.570 €
	<i>Rechnungswesen, Steuern, Wirtschaftsrecht</i>	1.570 €
	<i>Sales and Negotiation</i>	1.570 €
	<i>Supply Chain Management, Logistics, Production</i>	1.570 €
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>	1.570 €

- v) In Abschnitt II. wird nach § 5 Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:
„(8) Die DHBW kann die Gebühren anteilig reduzieren.“
- w) In Abschnitt II. werden der bisherige Absatz 7 zu Absatz 9 und der bisherige Absatz 8 zu Absatz 10.
- x) In Abschnitt II. wird § 5 Absatz 10 wie folgt neu gefasst:
„(10) Für die Teilnahme an einzelnen Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ wird für Seminare, die bis zum 31. März 2026 durchgeführt werden eine Teilnahmegebühr in Höhe von 480 € festgesetzt. ²Für Seminare, die ab dem 1. April 2026 durchgeführt werden, wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von 670 € festgesetzt.“
- y) In Abschnitt II. wird der bisherige Absatz 9 zu Absatz 11.

Nr. 3 Änderungen des Abschnitt III. Gebühren für die Deltaprüfung und die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

- a) In Abschnitt III. wird der bisherige § 7 zu § 6.
- b) In Abschnitt III. wird § 6 wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

(1) Die DHBW erhebt für den Allgemeinen Studierfähigkeitstest für Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife (Deltaprüfung) nach § 58 Absatz 2 Nummer 4 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (DeltaprüfungsPO) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 200 €. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Deltaprüfung anmeldet.

(2) Die DHBW erhebt für die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2

Nummer 6 LHG in Verbindung mit der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung) in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von 200 €. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte anmeldet.

(3) Die Gebühren für Zweitschriften nach Absätzen 1 und 2 werden auf 30 € festgesetzt. ²Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer eine Zweitschrift beantragt.“

Nr. 4 Änderungen des Abschnitt IV. Gebühren für die Einstufungsprüfung

In Abschnitt IV. wird der bisherige § 8 zu § 7.

Nr. 5 Änderungen des Abschnitt V. Gebühren für außercurriculare Sprachkurse und Sprachprüfungen

- a) In Abschnitt V. wird der bisherige § 9 zu § 8.
- b) In Abschnitt V. werden in § 8 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.
- c) In Abschnitt V. wird der bisherige § 10 zu § 9.
- d) In Abschnitt V. wird der bisherige § 11 zu § 10.

Nr. 6 Änderungen des Abschnitt VI. Allgemeine Gebühren der DHBW

In Abschnitt VI. wird der bisherige § 12 zu § 11.

Nr. 7 Änderungen des Abschnitt VII. Gebührenbescheid; Fälligkeit; Stundung und Erlass; Mahngebühren

- a) In Abschnitt VII. wird der bisherige § 13 zu § 12.
- b) In Abschnitt VII. werden in § 12 Absatz 2 Nummer 3 die Wörter „der Regelungen für Zertifikatsprogramme der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (Zertifikatsrahmenordnung DHBW - ZertRO DHBW)“ durch die Wörter „der Zertifikatsrahmenordnung DHBW (ZertRO DHBW)“ ersetzt.
- c) In Abschnitt VII. werden der bisherige § 14 zu § 13, der bisherige § 15 zu § 14 und der bisherige § 16 zu § 15.

Nr. 8 Änderungen des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen

- a) In Abschnitt VIII. wird der bisherige § 17 zu § 16.
- b) In Abschnitt VIII. wird § 16 wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der DHBW in Kraft.

(2) Die Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) findet erstmals Anwendung für Bewerberinnen und Bewerber, die sich nach dem 31. Dezember 2025 zur Deltaprüfung anmelden.“

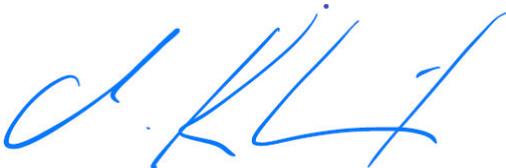
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) vom 14. Juli 2022 in der Fassung vom 22. Mai 2024 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Dritten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 16. Juli 2025



Prof. Dr. Martina Klärle

Präsidentin